

## Bezugs-Preis

In der Hauptexpedition oder den im Stadtgebiet und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgezahlt: vierzigpfennig A 4.50, bei zweimaliger täglicher Ausstellung ins Daus A 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Österreich: vierzigpfennig A 6. Man erkennt hiermit entsprechendem Verhältnisse bei den Postämtern in der Schweiz, Italien, Belgien, Holland, Luxemburg, Dänemark, Schweden und Norwegen, Russland, den Donaumonaten, der Europäischen Türkei, Griechen, für alle Weisen Staaten ist der Preis nur unter Kreuzung durch das Gepräg dieses Blattes möglich.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um 1/2 Uhr, die Abend-Ausgabe Dienstag um 6 Uhr.

**Redaction und Expedition:**  
Johanniberg 8.

**Filialen:**  
Alfred Hahn verm. Dr. Klemm's Sohn.  
Universitätsstrasse 8 (Waidmann).  
Kauf Zöche,  
Katharinenstr. 14, part. und Königsgasse 7.

**Nr. 28.**

## Morgen-Ausgabe.

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig,  
des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Mittwoch den 16. Januar 1901.

## Anzeigen-Preis

die 6spaltige Petition 23 A.  
Reclame unter dem Reklametisch (4spalten) 75 A vor den Rentenbehörden (6spalten) 50 A.  
Tabellarische und Ziffernreihe entsprechend höher. — Gebühren für Nachverjüngungen und Erneuerung 25 A (regt. Post).

Offizielle Beilagen (gelöst), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung A 60.—, mit Postbeförderung A 70.—.

**Annahmeschluss für Anzeigen:**  
Abend-Ausgabe: Vormittag 10 Uhr.  
Morgen-Ausgabe: Nachmittag 4 Uhr.  
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.  
Anzeigen sind bis zu die Expedition zu richten.

Die Expedition ist Wochenends ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Druck und Verlag von C. Volz in Leipzig.

95. Jahrgang.

## Actionär und Vorstand.

Dr. B. Der Zusammenbruch der Preußischen Hypothekenbank und der Deutschen Grundstücksbank in Berlin leistet die allgemeine Aufmerksamkeit wiederholzt auf die Frage, welche Beschlüsse den Obligationäraum und den Aktionären einer Aktiengesellschaft gegenüber pflichtwidrigen Handlungen des Vorstandes zwischen. Schon längst hat man erkannt, daß die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuchs gegen "Betrug", dessen begünstigte Voraussetzungen so zahlreich sind, daß verhältnismäßig selten die Wirkungen des Gesetzes so direkt werden, daß ein gerechter Richter daraus nicht entfliehen kann — und gegen ungerechte Verwaltung anderertraute Gelder angewandt sind gegenüber der Machthaltung und großen Selbständigkeit, welche die Leitern einer Aktiengesellschaft eingeräumt werden muss, und welche bedingt, daß sie auch gewisse Gewichte wünschen. Wenn die Aktiengesellschaft, deren Zweck Vermögenserwerb ist, einstellt ein laufmännisches Unternehmen, welches nicht noch den Gewohnheiten der Verwaltung des Vermögens durch einen Verstand befreit werden darf, sondern es muß unbedingt den Leitern ein freieres weiter Spielraum geben werden. Aber auch diese Freiheit hat ihre Grenzen — diese pflegen in dem Gesellschaftsverständnis streng zu sein —, jedenfalls darf sie nicht in Gesellschaftsrecht eindeutigen, sondern die Verwaltung muß unter allen Umständen ehrlich bleiben.

Das Gesetz legt den Mitgliedern des Vorstands sowohl als auch dem Aufsichtsrats die Pflicht auf, bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten „die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden“. Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, kosten der Gesellschaft als Gesamtmittel oder für den daraus entstehenden Schaden, d. h. jeder Einzelne kann mit seinem Privatvermögen für den ganzen Schaden in Anspruch genommen werden, und bleibt es ihnen überlassen, gegen die anderen in sich liegenden Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats schriftlich einen teilweisen Entlastungsanspruch zu erheben. Das Gesetz führt als Beispiel einige häufige vor kommende Jurisdiszensionen auf, wenn dies erwähnt sei: wie die Zahlung von Zinsen oder Gewinnanteilen, obwohl ein Gewinn gemacht ist, sowie die Bezahlung von Schulden, nachdem die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft eingetreten oder ihrer Überbildung sich ergibt hat. Auch wenn die Aktionäre ihrerseits darauf verzichten, Ansprüche zu erheben, so bleibt dieses Recht bestehend an den Gläubigern, vor allem den Obligationäraum. Vorstand und Aufsichtsrat stehen, wenn ihre Handlungswille eine gesetzwidrige war, wie z. B. in den oben erwähnten Fällen, erstaunlich, auch wenn ihre Handlungswille auf einem Beschluss der Generalversammlung beruht. — Der Beifall „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes“ ist mit Recht vom Rechtsberater nicht näher bestimmt worden, da die Verhältnisse der einzelnen Geschäfte zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden liegen. Es wird deshalb das Gutachten anderer Aufsichtsräte, welche ein gleiches Geschäft treiben, möglicherweise sein. Rechtsprechung ist es hierbei nötig, daß es Direktoren von Aktiengesellschaften sind, sondern es muß genügen, daß sie die geschäftliche Erfahrung besitzen, welche sie zu einem Urteil darüber befähigt, wie ein ordentlicher Kaufmann bei solcher Geschäftslage handelt.

Die Rechte, welche den Aktionären aus pflichtwidrigen Geschäftsführungen des Vorstands zugesehen, kann man nicht eindeutiger oder eine beliebige Anzahl den Aktionären im Prozeßwage geltend machen, sondern nur die Generalversammlung kann darüber beschließen. Nach dem alten Rechtsspruch behuft es dann eine Beschlüsse der Mehrheit. Die Aktionärs-Novelle von 1884 hat hierin allerdings Weile Wandel geschafft, indem sie es für genügend erklärt, wenn von einer Minorität, deren Anteil jedoch den zehnten Theil des Grundkapitals erreichen, die Verfolgung der Ansprüche der Gesellschaft auf die Geschäftsführung gegen die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates verlangt wird. Wenn der französische Fall vorliegt, daß neben dem Vorstand auch der Aufsichtsrat die Thade des Rechts verlaufen hat, wird dieser die Errichtung der Generalversammlung ablehnen oder verzögern. Die Aktionäre müssen deshalb ihre Anträge nehmen zu den § 212 des Handelsregisterbuchs, wonach Aktionäre, deren Anteil zusammen den ansonsten Theil des Grundkapitals erreichen, die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern können. Genügt nach dem Gesellschaftsvertrag ein geringeres Anteilssatz, so bleibt es dabei. Wird dem Verlangen der Aktionäre wider durch den Vorstand, noch durch den Aufsichtsrat entsprochen, so kann das Gericht die Aktionäre selbst zur Bewegung der Generalversammlung ermächtigen. Zugleich kann es über die Führung des Vorstandes in der Versammlung bestimmen, welche Vertreter wählen. Bleiben diejenigen Aktionäre, welche den Rechtsstreit verlangen, in der Minorität, so daß es in der Generalversammlung zur Wahl von Vertretern nicht kommt, so kann das Gericht die von der Minorität bestimmbaren Personen als Vertreter des Rechtsvertrags bestimmen. Die Erhebung der Klage muß binnen drei Monaten nach der Generalversammlung erfolgen. — Die Geschäftsführerlichkeit dieses Maßes hält davon ab, ihn zu beschreiten, und so sehen wir denn jetzt, daß Kosten und Kosten berechnet, in denen fast Tag für Tag öffentlich über Vorstand und Aufsichtsrat der obgeschriebenen beiden Vorsteher Thatsachen beschworen werden, welche sehr wohl gezeigt sind, die Behauptungen der Geschäftsführungen zu bestätigen, ohne daß seitens der hierdurch unmittelbar geschädigten Aktionäre irgend welche Schritte erledigt sind. Nur die Obligationäraum haben sich hierdurch überzeugt, dass die Aktionäre um das Vorrecht bat. Ein Aktionär und Obligationäraum ist es natürlich bat Gewinnsteuer, wenn sie im civilen Wege das Gefüge des erweiterten Gewinnsteuer herbeiführen können. Wenn dies nicht möglich ist, weil das Vermögen der Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats zur Deckung des außerordentlichen Schadens nicht ausreicht, so steht ihnen nicht weiter übrig, als die Verurteilung herbeizuführen. In Betracht kommen hier zwei Vorrichtungen, nämlich die §§ 212 und 214 Nr. 1 des Handelsregisterbuchs.

Nach § 212 werden die Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrates, wenn sie im civilen Wege das Gefüge des erweiterten Gewinnsteuer herbeiführen können, die Pflicht den mehr charakteristischen als wohlauslautenden Vortrag zu verlust der Bürgerlichen Ehre erkannt werden. Sind darüberhinaus Umstände vorhanden, so kann ausdrücklich auf Geldstrafe erkannt werden. Liegen keine mildrenden Um-

stände vor, so kann die Gefangenstrafe bis zu fünf Jahren betragen. Die Voraussetzung, daß die Directoren u. s. m. „absichtlich“ zum Nachteil der Gesellschaft gehandelt haben müssen, soll nicht bedeuten, daß es ihr Brod war, die Gesellschaft zu schädigen, sondern lediglich, daß sie bei ihrer Handlung bewußt waren, diese gerecht der Gesellschaft zum Nachteil. Der sogenannte Gewissensfleck, das heißt das Bewusstsein, daß eine Handlung möglichster Weise eine Schädigung der Gesellschaft herbeiführen werde, ist bald für genügend erklärt, bald nicht. Neuerdings ist mehrheitlich eine Schädigung nicht nur bei Bekleidung mitreißender Erfordernisse, aber nicht für den Absatzstand, daß eine positive Handlung vorgesehen ist. Die Angabe von der pflichtwidrigen Handlung eines Vorstandsmitglieds. Der Vorstand kann sogar einer bewußt schädigenden Handlung dann nicht gestellt werden, wenn er einen Beschluss der Generalversammlung oder des Aufsichtsrates ausführt.

Das Gesetz erfordert, daß „zum Nachteil“ der Gesellschaft gehandelt ist. Ein Nachteil, das heißt eine Verminderung des Vermögens, muß durch die betreffende Handlung wirklich eingetreten sein. Es genügt nicht, daß der Nachteil nur mit Sicherheit zu erwarten war. Anderefalls ist aber nicht nötig, daß dieser ein dauernder ist. Deshalb bestrebt auch späterer Gesetz des Schadens oder dessen förmliche Befreiung durch eine andere Handlung oder ein zufälliges Ereignis, das einmal begangene Delikt nicht. Es genügt dafür eine durch die Handlung bewirkt unangenehme Gefahr der Vermögenslage der Gesellschaft. Es ist auch nicht erforderlich, daß das Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied in eigenmächtiger Absicht gehandelt hat. Dies würde nur einen Erhöhungsbegründungsmittel eingerichtet sein. Es genügt nicht, daß der Nachteil nur mit Sicherheit zu erwarten war. Anderefalls ist aber nicht nötig, daß dieser ein dauernder ist. Deshalb bestrebt auch späterer Gesetz des Schadens oder dessen förmliche Befreiung durch eine andere Handlung oder ein zufälliges Ereignis, das einmal begangene Delikt nicht. Es genügt dafür eine durch die Handlung bewirkt unangenehme Gefahr der Vermögenslage der Gesellschaft. Es ist auch nicht erforderlich, daß das Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied in eigenmächtiger Absicht gehandelt hat. Dies würde nur einen Erhöhungsbegründungsmittel eingerichtet sein. Es genügt nicht, daß der Nachteil nur mit Sicherheit zu erwarten war. Anderefalls ist aber nicht nötig, daß dieser ein dauernder ist. Deshalb bestrebt auch späterer Gesetz des Schadens oder dessen förmliche Befreiung durch eine andere Handlung oder ein zufälliges Ereignis, das einmal begangene Delikt nicht. Es genügt dafür eine durch die Handlung bewirkt unangenehme Gefahr der Vermögenslage der Gesellschaft. Es ist auch nicht erforderlich, daß das Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied in eigenmächtiger Absicht gehandelt hat. Dies würde nur einen Erhöhungsbegründungsmittel eingerichtet sein. Es genügt nicht, daß der Nachteil nur mit Sicherheit zu erwarten war. Anderefalls ist aber nicht nötig, daß dieser ein dauernder ist. Deshalb bestrebt auch späterer Gesetz des Schadens oder dessen förmliche Befreiung durch eine andere Handlung oder ein zufälliges Ereignis, das einmal begangene Delikt nicht. Es genügt dafür eine durch die Handlung bewirkt unangenehme Gefahr der Vermögenslage der Gesellschaft. Es ist auch nicht erforderlich, daß das Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied in eigenmächtiger Absicht gehandelt hat. Dies würde nur einen Erhöhungsbegründungsmittel eingerichtet sein. Es genügt nicht, daß der Nachteil nur mit Sicherheit zu erwarten war. Anderefalls ist aber nicht nötig, daß dieser ein dauernder ist. Deshalb bestrebt auch späterer Gesetz des Schadens oder dessen förmliche Befreiung durch eine andere Handlung oder ein zufälliges Ereignis, das einmal begangene Delikt nicht. Es genügt dafür eine durch die Handlung bewirkt unangenehme Gefahr der Vermögenslage der Gesellschaft. Es ist auch nicht erforderlich, daß das Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied in eigenmächtiger Absicht gehandelt hat. Dies würde nur einen Erhöhungsbegründungsmittel eingerichtet sein. Es genügt nicht, daß der Nachteil nur mit Sicherheit zu erwarten war. Anderefalls ist aber nicht nötig, daß dieser ein dauernder ist. Deshalb bestrebt auch späterer Gesetz des Schadens oder dessen förmliche Befreiung durch eine andere Handlung oder ein zufälliges Ereignis, das einmal begangene Delikt nicht. Es genügt dafür eine durch die Handlung bewirkt unangenehme Gefahr der Vermögenslage der Gesellschaft. Es ist auch nicht erforderlich, daß das Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied in eigenmächtiger Absicht gehandelt hat. Dies würde nur einen Erhöhungsbegründungsmittel eingerichtet sein. Es genügt nicht, daß der Nachteil nur mit Sicherheit zu erwarten war. Anderefalls ist aber nicht nötig, daß dieser ein dauernder ist. Deshalb bestrebt auch späterer Gesetz des Schadens oder dessen förmliche Befreiung durch eine andere Handlung oder ein zufälliges Ereignis, das einmal begangene Delikt nicht. Es genügt dafür eine durch die Handlung bewirkt unangenehme Gefahr der Vermögenslage der Gesellschaft. Es ist auch nicht erforderlich, daß das Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied in eigenmächtiger Absicht gehandelt hat. Dies würde nur einen Erhöhungsbegründungsmittel eingerichtet sein. Es genügt nicht, daß der Nachteil nur mit Sicherheit zu erwarten war. Anderefalls ist aber nicht nötig, daß dieser ein dauernder ist. Deshalb bestrebt auch späterer Gesetz des Schadens oder dessen förmliche Befreiung durch eine andere Handlung oder ein zufälliges Ereignis, das einmal begangene Delikt nicht. Es genügt dafür eine durch die Handlung bewirkt unangenehme Gefahr der Vermögenslage der Gesellschaft. Es ist auch nicht erforderlich, daß das Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied in eigenmächtiger Absicht gehandelt hat. Dies würde nur einen Erhöhungsbegründungsmittel eingerichtet sein. Es genügt nicht, daß der Nachteil nur mit Sicherheit zu erwarten war. Anderefalls ist aber nicht nötig, daß dieser ein dauernder ist. Deshalb bestrebt auch späterer Gesetz des Schadens oder dessen förmliche Befreiung durch eine andere Handlung oder ein zufälliges Ereignis, das einmal begangene Delikt nicht. Es genügt dafür eine durch die Handlung bewirkt unangenehme Gefahr der Vermögenslage der Gesellschaft. Es ist auch nicht erforderlich, daß das Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied in eigenmächtiger Absicht gehandelt hat. Dies würde nur einen Erhöhungsbegründungsmittel eingerichtet sein. Es genügt nicht, daß der Nachteil nur mit Sicherheit zu erwarten war. Anderefalls ist aber nicht nötig, daß dieser ein dauernder ist. Deshalb bestrebt auch späterer Gesetz des Schadens oder dessen förmliche Befreiung durch eine andere Handlung oder ein zufälliges Ereignis, das einmal begangene Delikt nicht. Es genügt dafür eine durch die Handlung bewirkt unangenehme Gefahr der Vermögenslage der Gesellschaft. Es ist auch nicht erforderlich, daß das Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied in eigenmächtiger Absicht gehandelt hat. Dies würde nur einen Erhöhungsbegründungsmittel eingerichtet sein. Es genügt nicht, daß der Nachteil nur mit Sicherheit zu erwarten war. Anderefalls ist aber nicht nötig, daß dieser ein dauernder ist. Deshalb bestrebt auch späterer Gesetz des Schadens oder dessen förmliche Befreiung durch eine andere Handlung oder ein zufälliges Ereignis, das einmal begangene Delikt nicht. Es genügt dafür eine durch die Handlung bewirkt unangenehme Gefahr der Vermögenslage der Gesellschaft. Es ist auch nicht erforderlich, daß das Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied in eigenmächtiger Absicht gehandelt hat. Dies würde nur einen Erhöhungsbegründungsmittel eingerichtet sein. Es genügt nicht, daß der Nachteil nur mit Sicherheit zu erwarten war. Anderefalls ist aber nicht nötig, daß dieser ein dauernder ist. Deshalb bestrebt auch späterer Gesetz des Schadens oder dessen förmliche Befreiung durch eine andere Handlung oder ein zufälliges Ereignis, das einmal begangene Delikt nicht. Es genügt dafür eine durch die Handlung bewirkt unangenehme Gefahr der Vermögenslage der Gesellschaft. Es ist auch nicht erforderlich, daß das Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied in eigenmächtiger Absicht gehandelt hat. Dies würde nur einen Erhöhungsbegründungsmittel eingerichtet sein. Es genügt nicht, daß der Nachteil nur mit Sicherheit zu erwarten war. Anderefalls ist aber nicht nötig, daß dieser ein dauernder ist. Deshalb bestrebt auch späterer Gesetz des Schadens oder dessen förmliche Befreiung durch eine andere Handlung oder ein zufälliges Ereignis, das einmal begangene Delikt nicht. Es genügt dafür eine durch die Handlung bewirkt unangenehme Gefahr der Vermögenslage der Gesellschaft. Es ist auch nicht erforderlich, daß das Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied in eigenmächtiger Absicht gehandelt hat. Dies würde nur einen Erhöhungsbegründungsmittel eingerichtet sein. Es genügt nicht, daß der Nachteil nur mit Sicherheit zu erwarten war. Anderefalls ist aber nicht nötig, daß dieser ein dauernder ist. Deshalb bestrebt auch späterer Gesetz des Schadens oder dessen förmliche Befreiung durch eine andere Handlung oder ein zufälliges Ereignis, das einmal begangene Delikt nicht. Es genügt dafür eine durch die Handlung bewirkt unangenehme Gefahr der Vermögenslage der Gesellschaft. Es ist auch nicht erforderlich, daß das Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied in eigenmächtiger Absicht gehandelt hat. Dies würde nur einen Erhöhungsbegründungsmittel eingerichtet sein. Es genügt nicht, daß der Nachteil nur mit Sicherheit zu erwarten war. Anderefalls ist aber nicht nötig, daß dieser ein dauernder ist. Deshalb bestrebt auch späterer Gesetz des Schadens oder dessen förmliche Befreiung durch eine andere Handlung oder ein zufälliges Ereignis, das einmal begangene Delikt nicht. Es genügt dafür eine durch die Handlung bewirkt unangenehme Gefahr der Vermögenslage der Gesellschaft. Es ist auch nicht erforderlich, daß das Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied in eigenmächtiger Absicht gehandelt hat. Dies würde nur einen Erhöhungsbegründungsmittel eingerichtet sein. Es genügt nicht, daß der Nachteil nur mit Sicherheit zu erwarten war. Anderefalls ist aber nicht nötig, daß dieser ein dauernder ist. Deshalb bestrebt auch späterer Gesetz des Schadens oder dessen förmliche Befreiung durch eine andere Handlung oder ein zufälliges Ereignis, das einmal begangene Delikt nicht. Es genügt dafür eine durch die Handlung bewirkt unangenehme Gefahr der Vermögenslage der Gesellschaft. Es ist auch nicht erforderlich, daß das Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied in eigenmächtiger Absicht gehandelt hat. Dies würde nur einen Erhöhungsbegründungsmittel eingerichtet sein. Es genügt nicht, daß der Nachteil nur mit Sicherheit zu erwarten war. Anderefalls ist aber nicht nötig, daß dieser ein dauernder ist. Deshalb bestrebt auch späterer Gesetz des Schadens oder dessen förmliche Befreiung durch eine andere Handlung oder ein zufälliges Ereignis, das einmal begangene Delikt nicht. Es genügt dafür eine durch die Handlung bewirkt unangenehme Gefahr der Vermögenslage der Gesellschaft. Es ist auch nicht erforderlich, daß das Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied in eigenmächtiger Absicht gehandelt hat. Dies würde nur einen Erhöhungsbegründungsmittel eingerichtet sein. Es genügt nicht, daß der Nachteil nur mit Sicherheit zu erwarten war. Anderefalls ist aber nicht nötig, daß dieser ein dauernder ist. Deshalb bestrebt auch späterer Gesetz des Schadens oder dessen förmliche Befreiung durch eine andere Handlung oder ein zufälliges Ereignis, das einmal begangene Delikt nicht. Es genügt dafür eine durch die Handlung bewirkt unangenehme Gefahr der Vermögenslage der Gesellschaft. Es ist auch nicht erforderlich, daß das Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied in eigenmächtiger Absicht gehandelt hat. Dies würde nur einen Erhöhungsbegründungsmittel eingerichtet sein. Es genügt nicht, daß der Nachteil nur mit Sicherheit zu erwarten war. Anderefalls ist aber nicht nötig, daß dieser ein dauernder ist. Deshalb bestrebt auch späterer Gesetz des Schadens oder dessen förmliche Befreiung durch eine andere Handlung oder ein zufälliges Ereignis, das einmal begangene Delikt nicht. Es genügt dafür eine durch die Handlung bewirkt unangenehme Gefahr der Vermögenslage der Gesellschaft. Es ist auch nicht erforderlich, daß das Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied in eigenmächtiger Absicht gehandelt hat. Dies würde nur einen Erhöhungsbegründungsmittel eingerichtet sein. Es genügt nicht, daß der Nachteil nur mit Sicherheit zu erwarten war. Anderefalls ist aber nicht nötig, daß dieser ein dauernder ist. Deshalb bestrebt auch späterer Gesetz des Schadens oder dessen förmliche Befreiung durch eine andere Handlung oder ein zufälliges Ereignis, das einmal begangene Delikt nicht. Es genügt dafür eine durch die Handlung bewirkt unangenehme Gefahr der Vermögenslage der Gesellschaft. Es ist auch nicht erforderlich, daß das Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied in eigenmächtiger Absicht gehandelt hat. Dies würde nur einen Erhöhungsbegründungsmittel eingerichtet sein. Es genügt nicht, daß der Nachteil nur mit Sicherheit zu erwarten war. Anderefalls ist aber nicht nötig, daß dieser ein dauernder ist. Deshalb bestrebt auch späterer Gesetz des Schadens oder dessen förmliche Befreiung durch eine andere Handlung oder ein zufälliges Ereignis, das einmal begangene Delikt nicht. Es genügt dafür eine durch die Handlung bewirkt unangenehme Gefahr der Vermögenslage der Gesellschaft. Es ist auch nicht erforderlich, daß das Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied in eigenmächtiger Absicht gehandelt hat. Dies würde nur einen Erhöhungsbegründungsmittel eingerichtet sein. Es genügt nicht, daß der Nachteil nur mit Sicherheit zu erwarten war. Anderefalls ist aber nicht nötig, daß dieser ein dauernder ist. Deshalb bestrebt auch späterer Gesetz des Schadens oder dessen förmliche Befreiung durch eine andere Handlung oder ein zufälliges Ereignis, das einmal begangene Delikt nicht. Es genügt dafür eine durch die Handlung bewirkt unangenehme Gefahr der Vermögenslage der Gesellschaft. Es ist auch nicht erforderlich, daß das Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied in eigenmächtiger Absicht gehandelt hat. Dies würde nur einen Erhöhungsbegründungsmittel eingerichtet sein. Es genügt nicht, daß der Nachteil nur mit Sicherheit zu erwarten war. Anderefalls ist aber nicht nötig, daß dieser ein dauernder ist. Deshalb bestrebt auch späterer Gesetz des Schadens oder dessen förmliche Befreiung durch eine andere Handlung oder ein zufälliges Ereignis, das einmal begangene Delikt nicht. Es genügt dafür eine durch die Handlung bewirkt unangenehme Gefahr der Vermögenslage der Gesellschaft. Es ist auch nicht erforderlich, daß das Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied in eigenmächtiger Absicht gehandelt hat. Dies würde nur einen Erhöhungsbegründungsmittel eingerichtet sein. Es genügt nicht, daß der Nachteil nur mit Sicherheit zu erwarten war. Anderefalls ist aber nicht nötig, daß dieser ein dauernder ist. Deshalb bestrebt auch späterer Gesetz des Schadens oder dessen förmliche Befreiung durch eine andere Handlung oder ein zufälliges Ereignis, das einmal begangene Delikt nicht. Es genügt dafür eine durch die Handlung bewirkt unangenehme Gefahr der Vermögenslage der Gesellschaft. Es ist auch nicht erforderlich, daß das Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied in eigenmächtiger Absicht gehandelt hat. Dies würde nur einen Erhöhungsbegründungsmittel eingerichtet sein. Es genügt nicht, daß der Nachteil nur mit Sicherheit zu erwarten war. Anderefalls ist aber nicht nötig, daß dieser ein dauernder ist. Deshalb bestrebt auch späterer Gesetz des Schadens oder dessen förmliche Befreiung durch eine andere Handlung oder ein zufälliges Ereignis, das einmal begangene Delikt nicht. Es genügt dafür eine durch die Handlung bewirkt unangenehme Gefahr der Vermögenslage der Gesellschaft. Es ist auch nicht erforderlich, daß das Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied in eigenmächtiger Absicht gehandelt hat. Dies würde nur einen Erhöhungsbegründungsmittel eingerichtet sein. Es genügt nicht, daß der Nachteil nur mit Sicherheit zu erwarten war. Anderefalls ist aber nicht nötig, daß dieser ein dauernder ist. Deshalb bestrebt auch späterer Ges